

Steuerfahndung backstage!

Aus gegebenem Anlass wissen wir, dass derzeit und in naher Zukunft alle Vereine von Finanzamt und Krankenkassen geprüft werden. In unserer Aufgabe als Serviceeinrichtung haben wir mit zwei Steuerberaterinnen und BeamtenInnen des Finanzamtes versucht zu klären, welche Verpflichtungen steuerlicher Art einen Verein – insbesondere einen Theaterverein - bei Theaterproduktionen betreffen:

Gleich vorweg

Es gibt kein einheitliches System, das für alle Theatervereine gilt. Jeder Verein, jede Produktion für sich muss genau analysiert und eingerichtet werden!

Gewinn

Sollte ein gemeinnütziger Verein einen Zufallsgewinn erwirtschaften, muss er seinen Gewinn nicht versteuern. Der Gewinn darf aber nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern muss einer Rücklage zugeführt werden. Diese Rücklage muss wieder in Aktivitäten fließen, die dem Vereinszweck dienen. (Übersteigt der Gewinn eine gewisse Größenordnung muss der Verein Körperschaftsteuer (25%) zahlen.

Anmelden oder nicht?

Grundsätzlich wird unterschieden, ob ein Vereinsmitglied für den Verein **arbeitet und bezahlt wird** (Kartenkasse, Ausschank, Bühnenarbeit, ...) oder in Ausübung seines **Hobbys** für den Verein tätig ist (Schauspieler, Künstler, Sportler).

Wer arbeitet (einen Chef hat, Anweisungen bekommt) und Geld dafür bekommt, muss angemeldet werden.

Geringfügigkeitsgrenze: 396,00 Euro.

Kosten für den Verein:

- GKK-Unfallversicherung (ca. 50 Euro/mtl.)
- 1,5 % des Gehalts Angestelltenpensionsvorsorge

SchauspielerInnen

SchauspielerInnen in Theatergruppen fallen unter eine Sonderregelung (nach Hostasch) und sind echte Dienstnehmer*.

Bis zu einem monatlichen Betrag von 537,78 Euro sind sie ASVG**-befreit, aber sehr wohl einkommensteuerepflichtig (das gilt nur bei einer Nebentätigkeit als SchauspielerIn. Das heißt, die Person ist hauptamtlich in einem anderen Dienstverhältnis ASVG versichert).

Verdienen SchauspielerInnen mehr als den oben angeführten Betrag monatlich, fallen sie in die ASVG-Pflicht und müssen für den Differenzbetrag zum Freibetrag (537,78 Euro mtl.) bei der GKK angemeldet werden. (Kosten s.o.)

Der auszahlende Verein sollte auf seiner Honorarnote darauf hinweisen, dass er den Differenzbetrag (zu den ASVG-freien 537,78 Euro / bei PensionistInnen & Arbeitslosen zum Geringfügigkeitsbetrag) ans Finanzamt meldet.

Die ausbezahlten Honorare werden am Ende des Jahres (spätestens bis Ende Februar des Folgejahres) dem Finanzamt gemeldet.

Fahrtkostenersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn ein Honorar ausbezahlt wird. Bei einer Aufwandsentschädigung ist der Fahrtkosten- und Reisekostenersatz bereits inkludiert.

PensionistInnen & Arbeitlose (egal in welcher Tätigkeit)

Bekommen PensionistInnen und Arbeitslose für ihre Tätigkeit im Verein etwas bezahlt, müssen sie ab dem ersten Tag ihrer Tätigkeit angemeldet sein. (Kosten s.o.)

Der auszahlende Verein sollte auf seiner Honorarnote darauf hinweisen, dass er den Differenzbetrag (zum Geringfügigkeitsbetrag) ans Finanzamt meldet.

RegisseurInnen / ReferentInnen

Da RegisseurInnen künstlerisch und eigenverantwortlich arbeiten und es um die Erarbeitung eines abgeschlossenen Werkes (die Produktion) geht, kann man hier über einen Werkvertrag abrechnen. Der auszahlende Verein sollte auf seiner Honorarnote darauf hinweisen, dass er den Betrag (über 450 Euro mtl bzw. über 900 Euro jll.) und die Auszahlung ans Finanzamt meldet.

Die ausbezahlten Honorare werden am Ende des Jahres (spätestens bis Ende Februar des Folgejahres) dem Finanzamt gemeldet.

Dafür gibt es auf Finanzonline das Formular 109A

Vereinsausflüge & Exkursionen

Pro Person und Jahr sind 180 Euro Aufwendung frei.

Reisekosten & Aufwandsentschädigung bei Vereinsausflügen oder Gruppenbesuchen

Mitglieder können nach Vereinbarung das amtliche Kilometergeld (0,42 Euro / km) und 26,40 Euro Tagegeld geltend machen.

Angestellte Personen können auch notwendige Zusatzleistungen abrechnen (Aufenthalt in einem Hotel während eines Festivals)

Arbeiten für den Verein

Es wird unterschieden in

- Unentbehrlicher Hilfsbetrieb: Eintrittsgelder, Bühnenbau usw.
- Entbehrlicher Hilfsbetrieb: Gastronomie (hier darf ein Verein jährlich max. 2.900 Euro Umsatz (!) machen)

Steuerfreibetrag

JedeR darf innerhalb eines Jahres 720 Euro steuerfrei dazuverdienen.

Anmerkungen:

** Ein "echter" Dienstvertrag liegt vor, wenn der Arbeitnehmer den Weisungen des Arbeitgebers unterworfen und in den Betrieb des Arbeitnehmers eingebunden ist. Dies zeigt sich z.B. in der Bindung an bestimmte Arbeitszeiten und Pausen, in der verpflichtenden Teilnahme an Besprechungen, in Berichtspflichten und im verpflichtenden Tragen von einheitlicher Arbeitskleidung. Außerdem ist der "echte" Dienstnehmer verpflichtet, seine Arbeitsleistung höchstpersönlich zu erbringen.*

**** Allgemeines Sozialversicherungsgesetz**